# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Hamm/Lippstadt, den 06. Mai 2021

Seite 16

Nr. 07

#### Ordnung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 19.04.2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 110) in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 4, § 8 Abs. 2 Satz 3, § 11 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und § 6 Abs. 5, § 12 Abs. 1, § 24 Abs. 3, § 27 Abs. 5 und Abs. 6 der Verordnung über die Vergaben von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060) erlässt die Hochschule Hamm-Lippstadt folgende Ordnung:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungsantrag, Form und Frist
- § 3 Vorrangige Auswahl von Spitzensportler\*innen
- § 4 Auswahl von Bewerber\*innen in Bachelorstudiengängen
- § 5 Auswahl von Bewerber\*innen in Masterstudiengängen
- $\S$  6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Hinweis nach  $\S$  12 Absatz 5 HG NRW

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt regelt die notwendigen hochschulspezifischen Bestimmungen, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Vergabe von Studienplätzen gelten.

#### § 2 Zulassungsantrag, Form und Frist

- (1) Am Auswahl- und Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat. Der Antrag zur Bewerbung auf einen Studienplatz muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Zulassungsantrag muss in elektronischer Form gestellt werden, sofern nicht im Einzelfall – insbesondere bei Masterstudiengängen – eine abweichende Regelung (schriftliche Antragsstellung) getroffen ist. Die jeweilige Antragsform wird von der Hochschule Hamm-Lippstadt bekannt gegeben.
- (3) Für die elektronische Übermittlung trifft die Hochschule Hamm-Lippstadt unter Anwendung von geeigneten Verschlüsselungstechniken Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten entsprechend datenschutzrechtlicher Bestimmungen gewährleisten.

#### § 3 Vorrangige Auswahl von Spitzensportler\*innen

Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Berufsfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Spitzensportler\*innen), werden im Auswahlverfahren bis zu einer Quote von 1 Prozent für den jeweilig vorgesehenen Studiengang zugelassen. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Vorabquoten.

#### § 4 Auswahl von Bewerber\*innen in Bachelorstudiengängen

- (1) Die Auswahl und Zulassung zu Studiengängen in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen erfolgt entsprechend § 9 Hochschulzulassungsgesetz 2019. Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
  - 20 Prozent nach dem Ergebnis (Durchschnittsnote) der Hochschulzugangsberechtigung,
  - 80 Prozent nach dem Auswahlverfahren der Hochschule Hamm-Lippstadt,
    - a) davon 95 Prozent nach dem Ergebnis (Durchschnittsnote) der Hochschulzugangsberechtigung, von dem als Bonus für jedes von maximal sieben Wartesemestern ein Notenanteil von 0,1 abgezogen wird,
    - b) davon 5 Prozent an in der beruflichen Qualifikation Qualifizierte. Nicht verwendete Anteile dieser Quote werden in der Quote nach a) berücksichtigt.
- (2) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend der Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung nach Dienst und Los.

#### § 5 Auswahl von Bewerber\*innen in Masterstudiengängen

- (1) Die Auswahl und Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, erfolgt nach den für den Zugang zum jeweiligen Studiengang maßgeblichen Regelungen.
- (2) Liegt das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, welcher den Zugang zum gewünschten Masterstudiengang eröffnet, bis zur Ausschlussfrist gem. § 2 noch nicht vor, kann der erfolgreiche Abschluss zunächst auf andere Art und Weise, z.B. durch ein vorläufiges Zeugnis glaubhaft gemacht werden. In diesem Fall ist das Abschlusszeugnis bei Bewerbungen zum Sommersemester bis zum 31.05. und bei Bewerbungen für das Wintersemester bis zum 30.11. eines Jahres unaufgefordert nachzureichen.

## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG NRW

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft. Sie gilt für das Vergabeverfahren der Studienplätze ab dem Wintersemester 2021/2022. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 06.05.2013 außer Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 19.04.2021.

Hamm, den 06.05.2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt